



Mandanteninformationsschreiben

Betriebliche Altersversorgung

Ab dem Kalenderjahr 2022 muss jeder Arbeitgeber, der eine Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds durchführt und dabei Sozialversicherungsabgaben einspart, einen Zuschuss von 15 Prozent des umgewandelten Entgelts, höchstens jedoch die eingesparte Sozialversicherung als Zuschuss leisten.

Die Verpflichtung besteht nicht bei einer Direktzusage oder Unterstützungskasse.

Bei den Arbeitnehmern mit einer Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds muss nun mit allen Beteiligten (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versicherungsunternehmen) folgendes geklärt werden:

1. Wird bereits ein Arbeitgeberzuschuss gezahlt? Wenn ja, wie hoch ist dieser? Werden mindestens 15% als Zuschuss gezahlt? Wenn nicht min. 15% gezahlt werden, muss sich der Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitnehmer mit der Versicherung in Verbindung setzen.
2. Falls noch kein Arbeitgeberzuschuss vereinbart ist, müssen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit dem Versicherungsunternehmen verständigen und abklären wie der Zuschuss gezahlt werden soll.
Es gibt mehrere Varianten den Zuschuss zu berechnen. Ggf. ist eine Vertragsanpassung oder Neugestaltung eines Vertrages erforderlich.

Berechnungsmethoden:

Beispiel/Ausgangssituation: Arbeitnehmer-Entgeltumwandlung bisher 200 EUR monatlich.
Kein Arbeitgeberzuschuss bisher vereinbart.

- **Variante 1: „Berechnung auf Hundert“:**

Bisheriger Beitrag an Versicherung	200,00 EUR	AN- Entgeltumwandlung
davon 15% Zuschuss	<u>30,00 EUR</u>	AG- Zuschuss
neuer Beitrag an Versicherung	<u>230,00 EUR</u>	Gesamtbeitrag

- Bei dieser Methode müsste mit dem Versicherungsunternehmen gesprochen werden, ob diese Methode angewendet werden darf/kann. Ggf. müsste hier eine Vertragsanpassung oder Neugestaltung eines Vertrages erfolgen.

- **Variante 2: „Berechnung von Hundert“:**

Bisheriger Beitrag an Versicherung	200,00 EUR	
Neuer Entgeltumwandlungsbetrag	170,00 EUR	AN- Entgeltumwandlung
15% Zuschuss von 200 EUR	<u>30,00 EUR</u>	AG- Zuschuss
Beitrag an Versicherung	<u>200,00 EUR</u>	Gesamtbeitrag

- Bei dieser Methode muss kein Vertrag angepasst werden. Aber die Entgeltumwandlungs- Vereinbarung muss angepasst werden. Die Versicherung muss hierüber eine Information erhalten.

- **Variante 3: „Berechnung in Hundert“:**

Bisheriger Beitrag an Versicherung	200,00 EUR	
Neuer Entgeltumwandlungsbetrag	173,92 EUR	AN- Entgeltumwandlung
15% Zuschuss in 200 EUR	<u>26,08 EUR</u>	AG- Zuschuss
Beitrag an Versicherung	<u>200,00 EUR</u>	Gesamtbeitrag

- Bei dieser Methode muss kein Vertrag angepasst werden. Aber die Entgeltumwandlungs- Vereinbarung muss angepasst werden. Die Versicherung muss hierüber eine Information erhalten.

Wichtig:

Bei allen drei Varianten sprechen Sie bitte mit Ihrem Arbeitnehmer und dem Versicherungsunternehmen welche Methode angewendet werden soll. Bitte halten Sie dies schriftlich fest (in der Regel erhalten Sie ein Formblatt des Versicherungsunternehmens) und reichen eine Kopie in unser Steuerbüro ein. Ohne diese Informationen können wir nicht gewährleisten, dieses gesetzeskonform im Lohn zu berücksichtigen.

Wir bitten Sie, bis zum **10.12.2021** die schriftliche Erklärung für alle betroffenen Verträge in unser Steuerbüro einzureichen.

Steuer-Id.-Nr. bei geringfügig Beschäftigten

Ab dem 01.01.2022 sind für alle DEÜV-Entgeltmeldungen (z. B. DEÜV-Jahresmeldung) für geringfügig entlohnt Beschäftigte auch zusätzliche Angaben zur Steuer notwendig. Daher benötigen wir für Ihre Minijobber bis zum **10.12.2021** die jeweilige Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID).

Gesetzliche Krankenkasse

Außerdem startet im Januar 2022 eine halbjährliche Pilotphase für das neue Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Mit dem neuen Verfahren sollen Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) des Arbeitnehmers direkt an die zuständige Krankenkasse übermitteln. Die Lohnabrechnungsstelle kann die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dann direkt bei der Krankenkasse elektronisch abrufen. Ein Ausdruck auf Papier und manuelles Einreichen der AU wird nach der Pilotphase nicht mehr notwendig sein. Während der Pilotphase bitten wir Sie, die AU-Bescheinigungen noch in Papierformat einzureichen.

Aus diesem Grund benötigen wir zusätzlich die gesetzliche Krankenkasse Ihrer geringfügig entlohnt Beschäftigten. Falls Sie eine Auflistung der betroffenen Arbeitnehmer benötigen, können Sie diese bei Ihrer Sachbearbeiterin im Steuerbüro anfordern.

Bitte senden Sie uns die Steuer-IDs und die gesetzlichen Krankenkassen der betroffenen Arbeitnehmer bis zum **10.12.2021** zu.

Gesetzlicher Mindestlohn

Der Mindestlohn wird ab dem 01.01.2022 auf 9,82 EUR angepasst. Bitte prüfen Sie die Arbeitszeiten bei den geringfügig Beschäftigten. Ggf. müssen Sie mit Ihren Arbeitnehmer eine Verringerung der monatlichen Arbeitszeit vereinbaren, sodass die Minijob- Grenze von 450 EUR pro Monat nicht überschritten wird.

Die neu vereinbarte Arbeitszeit muss gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 NachwG schriftlich protokolliert und zu den Entgeltunterlagen genommen werden. Falls Sie die Arbeitszeiten nicht anpassen möchten und rechnerisch über die Minijob- Grenze kommen, führt dies zu steuer- und sozialversicherungspflichtigem Lohn.

Zum Überblick:

ab 01.07.2021	9,60 EUR	max. Arbeitszeit pro Monat: 46,50 Std.
ab 01.01.2022	9,82 EUR	max. Arbeitszeit pro Monat: 45,50 Std.
ab 01.07.2022	10,45 EUR	max. Arbeitszeit pro Monat: 43,00 Std.

Bitte teilen Sie uns die Änderungen zum Mindestlohn und zu den Arbeitszeiten schriftlich mit.

Hinweis zu den aktuellen Entwicklungen:

Im Sondierungspapier der wahrscheinlich zukünftig regierenden Parteien ist ein Mindestlohn von 12 EUR pro Stunde aufgeführt. Parallel soll aber die Minijob- Grenze auf 520 EUR erhöht werden. Ob und ab wann dieses in Kraft tritt, teilen wir Ihnen dann gesondert mit. Vorerst bleiben aber die oben aufgeführten Mindestlöhne bestehen.

Corona Sonderzahlung

Aufgrund der Corona Krise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis 1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren. Diese Sonderzahlung muss jedoch zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgen und durch die Corona Krise begründet sein. Eine Entgeltumwandlung ist daher ausgeschlossen. Die Frist zur Auszahlung der Sonderzahlung wurde bis zum 31.03.2022 verlängert.

Bitte beachten Sie jedoch: diese Corona Sonderzahlung kann im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 nur einmal bis zu 1.500 EUR gewährt werden. D.h. haben Sie bereits im Jahr 2020 oder 2021 eine Sonderzahlung i.H.v. 1.500 EUR gezahlt, darf diese nicht noch einmal ausgezahlt.